

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Mario Czaja (CDU)**

vom 09. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. September 2020)

zum Thema:

Anordnung von Maßnahmen der Verkehrsberuhigung durch die Abteilung Verkehrsmanagement ehemals VLB

und **Antwort** vom 25. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Sep. 2020)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Mario Czaja (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24869
vom 09.09.2020
über Anordnung von Maßnahmen der Verkehrsberuhigung durch die Abteilung
Verkehrsmanagement ehemals VLB

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung (verkehrsberuhigte Bereiche, etc.), Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Tempo 30 km/h (oder niedriger), Tempo 30-Zonen wurden auf Straßen bzw. Straßenabschnitten, für welche die Abteilung Verkehrsmanagement ehemals VLB die Anordnungsbefugnis hat, in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 eingerichtet (bitte pro Bezirk benennen)?

Antwort zu 1:

Die Abteilung VI (Verkehrsmanagement) der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz - als Nachfolgerin der Verkehrslenkung Berlin (VLB) - entscheidet als zuständige Straßenverkehrsbehörde über Anordnungen im übergeordneten Straßennetz. Da diesem Straßennetz ausschließlich Hauptverkehrsstraßen zugeordnet sind, ermöglichen die Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) zwar Anordnungen zur Reduzierung der innerörtlich auf Hauptverkehrsstraßen geltenden Regelgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h aus Verkehrssicherheits- oder Immissionsschutzgründen, aber nicht mit dem Ziel einer Verkehrsberuhigung. Verkehrsberuhigende Maßnahmen, wie verkehrsberuhigte Bereiche, Tempo 30-Zonen oder die Anordnung von niedrigeren Geschwindigkeiten als 30 km/h, sind daher rechtlich nur abseits von Hauptverkehrsstraßen, folglich im untergeordneten Straßennetz, zulässig. Hierfür liegt die Zuständigkeit für derartige Anordnungen bei den jeweiligen bezirklichen Straßenverkehrsbehörden.

Eine vollständige Übersicht zu in den Jahren 2017 bis 2020 durch die Verkehrslenkung Berlin bzw. die Abteilung Verkehrsmanagement getroffenen Anordnungen von 30 km/h kann auf Grund einer nicht entsprechend filterbaren Datenbasis nicht erstellt werden. In der nachstehenden Übersicht sind die 30 km/h-Anordnungen zu den angefragten Zeiträumen dargestellt, soweit diese mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden konnten.

Anzahl der Anordnungen von 30 km/h im Hauptstraßennetz, Stand 16.9.2020

Bezirk	2017	2018	2019	2020
Spandau	1	2	2	0
Charlottenburg-Wilmersdorf	2	2	6	3
Steglitz-Zehlendorf	0	0	2	3
Tempelhof-Schöneberg	0	3	5	1
Neukölln	0	0	6	1
Treptow-Köpenick	0	0	1	4
Marzahn-Hellersdorf	0	0	0	0
Reinickendorf	0	2	4	4
Pankow	1	4	16	9
Mitte	2	2	14	6
Lichtenberg	1	1	1	1
Friedrichshain-Kreuzberg	2	2	3	5
Gesamt	9	18	60	37

Die Umsetzung dieser Anordnungen obliegt den bezirklichen Straßen- und Grünflächenämtern. Zu einem geringen Anteil (etwa 15 %) der vorgenannten Anordnungen steht die Umsetzung noch aus.

Frage 2:

Wie viele Anträge/ Initiativen zur Einrichtung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Tempo 30 km/h (oder niedriger), Tempo 30-Zonen bzw. sonstige verkehrsberuhigte Bereiche auf Straßen, für welche die Anordnungsbefugnis bei der Abteilung Verkehrsmanagement ehemals VLB liegt, wurden 2017, 2018, 2019 und 2020 über Anwohner, Bezirksämter, BVV'en gestellt (bitte pro Bezirk auflisten) und welchen davon wurde stattgegeben?

Antwort zu 2:

Eine automatische Filterung nach Antragstellenden ist nicht möglich. Eine manuelle Auswertung der vorliegenden Akten kann mit vertretbarem Aufwand nicht durchgeführt werden.

Frage 3:

Wie viele Geschwindigkeitsbeschränkungen mit Tempo 30 km/h (oder niedriger), Tempo 30-Zonen bzw. sonstigen verkehrsberuhigten Bereichen wurden auf Straßen bzw. Straßenabschnitten, für welche die Abteilung Verkehrsmanagement ehemals VLB die Anordnungsbefugnis hat, in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 temporär eingerichtet (bitte pro Bezirk benennen)?

Antwort zu 3:

Zwar kann bei der Mehrzahl der verkehrsrechtlichen Anordnungen für Arbeitsstellen an Straßen davon ausgegangen werden, dass temporär die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h oder niedriger abgesenkt wird, jedoch sind damit keine verkehrsberuhigenden Maßnahmen im Sinne der Fragestellung verbunden. Eine vollständige Übersicht zu in den Jahren 2017 bis 2020 durch die Verkehrslenkung Berlin bzw. die Abteilung VI getroffenen temporären Anordnungen von 30 km/h oder darunter kann auf Grund einer nicht entsprechend automatisiert filterbaren Datenbasis nicht erstellt werden. Eine manuelle Auswertung der vorliegenden Akten kann mit vertretbarem Aufwand nicht durchgeführt werden.

Berlin, den 25.09.2020

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz